

Abfallverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. GEBÜHREN

Art. 1	Mehrwertsteuer	2
Art. 2	Gebührenpflichtige	2
Art. 3	Grundgebühr	2
Art. 4	Sackgebühr	2
Art. 5	Gebühr für Gewerbecontainer	3
Art. 6	Verdichteter Abfall	3
Art. 7	Grüngutgebühr	3
Art. 8	Sperrgut	4
Art. 9	Sonderabfälle	4
Art. 10	Papier und Karton	4
Art. 11	Tierische Abfälle	4
Art. 12	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4

2. KONTROLLEN

Art. 13	Kontrollen, Kompetenzen	5
Art. 14	Wiederherstellung	5
Art. 15	Widerhandlung	5
Art. 16	Verfahren	5

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17	Fälligkeit / Inkasso	6
Art. 18	Vollzug	6
Art. 19	Inkrafttreten	6
	Genehmigung Gemeinderat	6
	Publikation	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 / 11. Dezember 2003
- Artikel 32 Absatz 2 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2009

folgende

ABFALLVERORDNUNG

1. GEBÜHREN

- Art. 1**
Mehrwertsteuer Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 2**
Gebührenpflichtige¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei Baurechtsverhältnissen schulden sie die Baurechtsnehmenden, bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.
² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- Art. 3**
Grundgebühr¹ Die jährliche Grundgebühr für private Haushalte beträgt:
a) Miet- und Eigentumswohnung Fr. 90.00
b) Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser Fr. 90.00
² Die jährliche Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Artikel 32 Absatz 1 lit. a Abfallreglement beträgt:
a) Kleinbetrieb Fr. 90.00
b) Mittelbetrieb Fr. 90.00
c) Grossbetrieb Fr. 90.00
³ Die Definition für Klein-, Mittel- und Grossbetriebe ist folgendermassen aufgeteilt:

	Stellenprozent
a) Kleinbetrieb	0 - 999
b) Mittelbetrieb	1'000 – 1'999
c) Grossbetrieb	≥ 2'000

⁴ Vereine mit einer Liegenschaft oder einem Vereinslokal sind grundgebührenpflichtig.
- Art. 4**
Sackgebühr¹ Die Sackgebühr wird pro Rolle oder Marke erhoben:
a) 17 Liter-Sack, 10-er Rolle Fr. 8.45
b) 35 Liter-Sack, 10-er Rolle Fr. 17.50
c) 60 Liter-Sack, 10-er Rolle Fr. 29.75
d) 110 Liter-Sack, 5-er Rolle Fr. 27.20
e) 1 Gebührenmarke Fr. 1.75
10-er Bogen Fr. 17.50

² Die Hauskehrsacks müssen bei Gebrauch von Gebührenmarken folgendermassen mit Gebührenmarken versehen werden:

- | | |
|-------------------|------------------|
| a) 35 Liter-Sack | 1 Gebührenmarke |
| b) 60 Liter-Sack | 2 Gebührenmarken |
| c) 110 Liter-Sack | 3 Gebührenmarken |

³ Für Container sind ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke der Einwohnergemeinde Belp zu verwenden.

Art. 5

Gebühr für
Gewerbecontainer

¹ Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container beträgt:

- | | | |
|--------------------------|-----|-------|
| a) 400 Liter, bis 80 kg | Fr. | 18.95 |
| b) 600 Liter, bis 120 kg | Fr. | 28.40 |
| c) 800 Liter, bis 160 kg | Fr. | 37.85 |

² Die Jahresgebühr für die wöchentliche Leerung eines 800 Liter Containers beträgt: Fr. 1'968.70

Art. 6

Verdichteter Abfall

Die Gebühr für verdichteten bereitgestellten Abfall in Hauskehrsacks und Containern beträgt:

Pro Tonne Fr. 318.80

Art. 7

Grüngutgebühr

¹ Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|-------|
| a) 140 Liter | Fr. | 4.75 |
| b) 240 Liter | Fr. | 9.60 |
| c) 800 Liter | Fr. | 23.90 |

² Die Jahresgebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 111.60 |
| b) 240 Liter | Fr. | 191.30 |
| c) 800 Liter | Fr. | 557.90 |

³ Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab April bis Dezember beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 87.70 |
| b) 240 Liter | Fr. | 151.45 |
| c) 800 Liter | Fr. | 438.40 |

⁴ Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Juli bis Dezember beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 63.75 |
| b) 240 Liter | Fr. | 107.60 |
| c) 800 Liter | Fr. | 318.80 |

⁵ Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Oktober bis Dezember beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 35.90 |
| b) 240 Liter | Fr. | 59.75 |
| c) 800 Liter | Fr. | 179.35 |

⁶ Die reduzierten Containermarken können jeweils in der Woche vor Quartalsbeginn bei der Abteilung Bau bezogen werden.

⁷ Gebündelter Baumschnitt und Äste, maximal 1.50 m lang und 0.50 m Durchmesser, werden wöchentlich kostenlos abgeführt. In Containern bereitgestellter Baumschnitt ist gebührenpflichtig.

Art. 8

Sperrgut

Die Gebühr für Sperrgut beträgt:

Pro 5 kg Gewichtsvolumen (1 Gebührenmarke) Fr. 1.75

Art. 9

Sonderabfälle

¹ Folgende Fraktionen von Sonderabfällen können an verschiedenen offiziellen Wertstoffsammelstellen entsorgt werden (Bringprinzip):

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Glas | kostenlos |
| b) Stahlblech und Aluminium | kostenlos |
| c) Batterien | kostenlos |
| d) Motoren- und Speiseöl | kostenlos |

² Die genauen Fraktionen pro Wertstoffsammelstelle sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

³ Sonderabfälle wie Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtstofflampen, Farben, Medikamente, Lösungsmittel usw., können beim Abfallzentrum Zaugg Belp AG abgegeben werden.

Art. 10

Papier und Karton

¹ Die Gemeinde sammelt Papier und Karton kostenlos (Holprinzip).

² Die Häufigkeit der Papier- und Kartonsammlung ist dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

³ Papier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Gefüllte Papiertragtaschen und gefüllte Kartonschachteln werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Art der Bereitstellung von Papier und Karton in Containern wird nicht vorgeschrieben.

Art. 11

Tierische Abfälle

¹ Die Gebühr für tierische Abfälle zur Sammelstelle geliefert beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| a) pro Kleintier bis 10 kg | Fr. 7.00 |
| b) Tiere jeglicher Art ab 10 kg bis 180 kg | Fr. 0.70/kg |

² Die Entsorgung für Tiere ab 180 kg wird direkt von der GZM Extraktionswerk AG in Lyss vorgenommen. Die Gebühr beträgt Fr. 0.50/kg.

Art. 12

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Die Abteilung Bau kann, falls regelmässiges Littering zu nicht verantwortbarem Entsorgungsaufwand führt, die jeweilige Verkaufsstelle dazu verpflichten, die Umgebung in ihrem vorschriftsgemässen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt in Besonderem für Betriebe der Unterwegsverpflegung.

² Die Kosten für die Wiederherstellung gehen unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren voll zu Lasten der jeweiligen Verkaufsstelle.

2. KONTROLLEN

Kontrollen, Kompetenzen	Art. 13 Insbesondere bei Verdacht auf illegale Entsorgung von Abfällen oder vorschriftswidriger Bereitstellung von Abfällen nimmt die Abteilung Bau Kontrollen vor. Die Polizeiorgane sind wenn nötig einzubeziehen.
Wiederherstellung	Art. 14 ¹ Die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes werden von der Baukommission verfügt. Im Falle einer widerrechtlichen Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen kann sie die Abteilung Bau beauftragen, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und die Kosten dem Verursacher aufzuerlegen. Diese stellt den effektiven Entsorgungsaufwand für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gemäss Artikel 31 Absatz 3 des Abfallreglements nach Stundensatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Belp dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren in Rechnung. ² Als widerrechtliche Entsorgung von Abfällen gilt insbesondere das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von jeglichen Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien auf dem ganzen Gemeindegebiet. ³ Als widerrechtliche Bereitstellung von Abfällen gelten insbesondere a) das Bereitstellen von Hauskehrtsäcken, Sperrgut und Containern (Grüngut und Hauskehricht) ohne Gebührenmarken oder Banderolen, auf dem ganzen Gemeindegebiet; b) das wiederholte Bereitstellen von Hauskehrtsäcken, Sperrgut und Containern (Grüngut und Hauskehricht) mit Gebührenmarken oder Banderolen sowie von Papier und Karton, an keinem offiziellen Sammelplatz.
Widerhandlung	Art. 15 ¹ Die widerrechtliche Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen wird mit einer Busse bis zum Höchstmass gemäss Art. 36 Abs. 1 des Abfallreglements bestraft. ² Zusätzlich werden Verfahrenskosten von Fr. 100.- erhoben.
Verfahren	Art. 16 ¹ Die Abteilung Bau kann der beschuldigten Person eine Frist von zehn Tagen geben, um zum Vorwurf der widerrechtlichen Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen Stellung zu nehmen. ² Sie eröffnet die Busse in Form einer Verfügung.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die Abteilung Bau die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 59 Abs. 2 GG).

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Fälligkeit / Inkasso

Art. 17

¹ Die Grundgebühren werden durch die Energie Belp fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins gemäss Artikel 73 OR von 5% sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁵ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Vollzug

Art. 18

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Bau. Ergänzend zu dieser Verordnung legt der Gemeinderat Detailbestimmungen mittels Richtlinien fest.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Verordnung vom 12. Mai 2011 aufgehoben.

Beschluss

Die Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat am 12. November 2015 beschlossen.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Röstli

Publikation

Die Inkraftsetzung der Abfallverordnung wird am 3. Dezember 2015 im amtlichen Anzeiger Gürbetal – Längenberg – Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 30. November 2015

Der Leiter Abteilung Präsidiales:

Markus Rösti